



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. März 2013  
(OR. en)**

7296/13

# **Interinstitutionelles Dossier: 2013/0076 (NLE)**

PECHE 91

## VORSCHLAG

der Europäischen Kommission

vom 13. März 2013

Nr. Komm.dok.: COM(2013) 137 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 44/2012, (EU) Nr. 39/2013 und (EU) Nr. 40/2013 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2013) 137 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 13.3.2013  
COM(2013) 137 final

2013/0076 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 44/2012, (EU) Nr. 39/2013 und (EU)  
Nr. 40/2013 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS**

Mit der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 des Rates und den Verordnungen (EU) Nr. 39/2013 und Nr. 40/2013 des Rates wurden für 2012 bzw. 2013 Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern festgesetzt. Dabei geht es vor allem um Bestände im Atlantik und in der Nordsee. Diese Fangmöglichkeiten werden während ihrer Gültigkeitsdauer normalerweise mehrfach geändert.

### **2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

Entfällt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS**

Die Vorschläge zielen auf folgende Änderungen der drei genannten Verordnungen ab:

#### **a) Verordnung (EU) Nr. 44/2012**

Ende 2012 hat Litauen sich bereit erklärt, im Rahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) Fangmöglichkeiten mit einem anderen Land auszutauschen. Die Kommission hat diese Vereinbarung akzeptiert und dem NAFO-Sekretariat am 9. Januar 2013 ihr Einverständnis mitgeteilt. Aus Gründen der Transparenz und Konsistenz mit anderen im Jahr 2012 erfolgten Austauschen von Fangmöglichkeiten sollte die Verordnung (EU) Nr. 44/2012 entsprechend geändert werden. Die relative Stabilität wird durch diese Änderung in keiner Weise beeinträchtigt. Der Austausch von Fangmöglichkeiten mit Drittländern wird in Zukunft gemäß dem neuen mit der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 festgelegten Verfahren erfolgen.

#### **b) Verordnung (EU) Nr. 39/2013**

Es wird ein Fehler bezüglich der genauen Koordinaten des Gebiets korrigiert, für das im ICES-Untergebiet VI eine TAC für Hering im Firth of Clyde gilt.

#### **c) Verordnung (EU) Nr. 40/2013**

Die Union hat 2012 nach dem Verfahren, das in den Fischereiabkommen und Protokollen über die Fischereibeziehungen mit Norwegen, Grönland, den Färöern und Island vorgesehen ist, Konsultationen über Fangrechte mit diesen Vertragspartnern geführt. Die Konsultationen mit den Färöern und mit Island wurden nicht abgeschlossen. Die Konsultationen mit Norwegen wurden auf Januar 2013 verschoben, so dass die Verordnung (EU) Nr. 40/2013 vorläufige Fangmöglichkeiten für die Bestände enthielt, die von Vereinbarungen mit Norwegen betroffen sind, was einen Teil der Fangmöglichkeiten für 2012 betrifft. Die Verhandlungen mit Norwegen wurden am 18. Januar 2013 abgeschlossen. Daher sollten die definitiven Fangmöglichkeiten für die betreffenden Bestände in den Anhängen IA und IB der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 festgelegt werden.

Auf der 9. Jahrestagung der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) vom 2. bis 9. Dezember in Manila wurden neue Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echten Bonito in Form von Beschränkungen des Fischereiaufwands sowie Maßnahmen für das Sperrgebiet für die Fischerei mit Fischsammlern (FAD) angenommen. Die WCPFC einigte sich außerdem auf Bewirtschaftungsmaßnahmen im Hinblick auf das Überschneidungsgebiet der Zuständigkeitsbereiche der WCPFC und der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC). EU-Schiffe, die in den Registern beider Organisationen geführt werden, müssen daher beim Fischen in dem Überlappungsgebiet die in den EU-Verordnungen über Fangmöglichkeiten dargelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der IATTC einhalten. Die WCPFC-Maßnahmen sollten in EU-Recht umgesetzt werden.

Zwei Empfehlungen der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) gewähren der EU bei Fängen in den Bewirtschaftungsgebieten Süd und Nord eine Flexibilität von bis zu 200 Tonnen (ICCAT-Empfehlungen 2011-02 und 2012-01). Anhang ID sollte geändert werden, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, diese ICCAT-Bestimmungen anzuwenden.

Neue oder geänderte Fangmöglichkeiten im Bereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPFO) wurden nach Abschluss der ersten, vom 28. Januar bis 1. Februar 2013 abgehaltenen Jahrestagung der SPFO-Kommission festgesetzt. Die in Anhang IJ der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 enthaltenen vorläufigen Quoten für Chilenische Bastardmakrele, die damit verbundene Berichterstattung und andere Bestimmungen in Zusammenhang mit Aufwandsbeschränkungen müssen nun entsprechend umgesetzt werden.

Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES RATES**

### **zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 44/2012, (EU) Nr. 39/2013 und (EU) Nr. 40/2013 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Verordnungen (EU) Nr. 44/2012<sup>2</sup>, (EU) Nr. 39/2013<sup>3</sup> und Nr. 40/2013<sup>4</sup> des Rates wurden für 2012 bzw. 2013 Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern festgesetzt.
- (2) Das Gebiet innerhalb des ICES-Untergebiets VI, in dem die TAC für Hering im Firth of Clyde gilt, wurde in der Verordnung (EU) Nr. 39/2013 nicht genau genug festgelegt. Die betreffenden Koordinaten sind entsprechend zu ändern.
- (3) Als Ergebnis von Quotenübertragungen zwischen der EU und anderen Vertragspartnern der Fischereiorganisation für den Nordwestatlantik (NAFO) erhielt die EU am 31. Dezember 2012 zusätzliche Fangmöglichkeiten für Schwarzen Heilbutt im NAFO-Gebiet 3LMNO. Die EU hat diese Übertragungen mittels einer Mitteilung an die NAFO am 9. Januar 2013 akzeptiert. Anhang IC der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 sollte daher für das Jahr 2012 geändert werden, um diesen neuen Fangmöglichkeiten Rechnung zu tragen. Diese Änderungen betreffen nur das Jahr 2012 und gelten unbeschadet des Prinzips der relativen Stabilität.
- (4) Die Fangmöglichkeiten für Schiffe der EU und Norwegens sowie die Bedingungen für den gegenseitigen Zugang zu den Gewässern werden jedes Jahr nach Konsultationen über die Fangrechte in Übereinstimmung mit dem in den Fischereiabkommen oder Protokollen über die Fischereibeziehungen mit Norwegen vorgesehenen Verfahren festgelegt<sup>5</sup>. In Erwartung des Abschlusses dieser Konsultationen über die Vereinbarungen für 2013 wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 vorläufige

---

<sup>1</sup> [ABl.-Referenz einsetzen]

<sup>2</sup> ABl. L 25 vom 27.1.2012, S. 55.

<sup>3</sup> ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 54.

<sup>5</sup> Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48).

Fangmöglichkeiten für die betreffenden Bestände festgelegt. Am 18. Januar 2013 wurden die Konsultationen mit Norwegen abgeschlossen und die Fangmöglichkeiten für 2013 festgelegt. Die Verordnung (EU) Nr. 40/2013 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Auf der 9. Jahrestagung der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) vom 2. bis 9. Dezember in Manila wurden neue Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echten Bonito in Form von Beschränkungen des Fischereiaufwands sowie Maßnahmen für das Sperrgebiet für Fischerei mit Fischsammeln (FAD) angenommen. Die WCPFC einigte sich außerdem auf Bewirtschaftungsmaßnahmen im Hinblick auf das Überschneidungsgebiet zwischen der WCPFC und der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC). Dementsprechend müssen EU-Schiffe, die in den Registern beider Organisationen geführt werden, beim Fischen in dem Überschneidungsgebiet nur die in der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 dargelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der IATTC einhalten. Die WCPFC-Maßnahmen sollten in EU-Recht umgesetzt werden.
- (6) Im Rahmen der ICCAT-Bestimmungen über die Erhaltung des Atlantischen Schwertfischs kann die EU bis zu 200 Tonnen Schwertfischfänge aus dem Bewirtschaftungsgebiet Nordatlantik auf ihre nicht ausgeschöpfte Schwertfischquote für den Südatlantik anrechnen. Die EU kann außerdem bis zu 200 Tonnen Schwertfischfänge aus dem Bewirtschaftungsgebiet Südatlantik auf ihre nicht ausgeschöpfte Schwertfischquote für den Nordatlantik anrechnen. Diese Bestimmungen sollten in EU-Recht umgesetzt werden.
- (7) Auf ihrer ersten Jahrestagung 2013 hat die Regionale Fischereorganisation für den Südpazifik (SPFO) Fangmöglichkeiten in Form einer TAC für Chilenische Bastardmakrele einschließlich einer Änderung der damit verbundenen Berichterstattung in dieser Fischerei, sowie Aufwandsbeschränkungen für pelagische Fischereien und Grundfischereien angenommen. Diese Bestimmungen sollten in EU-Recht umgesetzt werden.
- (8) Die Verordnungen (EU) Nr. 39/2013 und (EU) Nr. 40/2013 gelten generell ab dem 1. Januar 2013. Die vorliegende Verordnung sollte in Bezug auf die Änderungen dieser Verordnungen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft wurden. Die Änderung für Schwarzen Heilbutt im NAFO-Gebiet 3LMNO sollte ab dem 9. Januar 2013 gelten, dem Datum, an dem die EU die NAFO über ihr Einverständnis in Kenntnis gesetzt hat. Da die Änderung einiger Fangbeschränkungen die Wirtschaftstätigkeit und die Planung der Fangsaison von EU-Schiffen beeinflussen kann, sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1  
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 44/2012*

Anhang IC der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 wird gemäß Anhang I der voliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2  
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 39/2013*

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 39/2013 wird gemäß Anhang II der voliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 3  
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 40/2013*

Die Verordnung (EU) Nr. 40/2013 wird wie folgt geändert:

(1) Dem Artikel 4 wird folgender Buchstabe n angefügt:

„n) „das Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC“ ist das geografische Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

- $150^{\circ}$  westlicher Länge,
- $130^{\circ}$  westlicher Länge,
- $4^{\circ}$  südlicher Breite,
- $50^{\circ}$  südlicher Breite.“

(2) Artikel 24 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 24  
Pelagische Fischerei – Kapazitätsbeschränkung*

Die Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPFO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, beschränken die Bruttoraumzahl der Schiffe unter ihrer Flagge, die 2013 pelagische Bestände befischen, für die EU insgesamt auf 78 600 BRZ.“

(3) Artikel 25 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 25  
Pelagische Fischerei – TACs“*

1. Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPFO-Übereinkommensbereich gemäß Artikel 24 aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang IJ festgelegten TACs pelagische Bestände befischen.
2. Die Fangmöglichkeiten gemäß Anhang IJ dürfen nur unter der Voraussetzung genutzt werden, dass die Mitgliedstaaten der Kommission zur Mitteilung an das SPFO-Sekretariat die Liste der Schiffe, die in dem Übereinkommensbereich aktive Fischerei oder Umladungen betreiben, Aufzeichnungen von Schiffssüberwachungssystemen (VMS), die monatlichen Fangmeldungen und, sofern verfügbar, die Zeiten der Hafenaufenthalte spätestens am 15. Tag des Folgemonats übermitteln.“

(4) Artikel 29 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 29  
Beschränkungen des Fischereiaufwands für Großaugenthun, Gelbflossenthun,  
und Echten Bonito“*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Zahl der Ringwadenfängern für die Fischerei auf Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) gewährten Fangtage im WCPFC-Übereinkommensbereich der Hohen See zwischen 20° nördlicher Breite und 20° südlicher Breite nicht zunimmt.“

(5) Artikel 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „1. In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20° N und 20° S ist Ringwadenfischern, die Fischsammler (FAD) einsetzen, der Fischfang in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2013, 0.00 Uhr, und dem 31. Oktober 2013, 24.00 Uhr, verboten. In diesem Zeitraum dürfen Ringwadenfischer in diesem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs nur fischen, wenn ein Beobachter an Bord ist, der darüber wacht, dass das Fischereifahrzeug zu keiner Zeit

  - a) ein FAD oder ein damit verbundenes elektronisches Gerät aus bringt und nutzt;
  - b) unter Einsatz von FAD Fischschwärme befischt.“

(6) Folgender Artikel 30a wird eingefügt:

*„Artikel 30a  
Überschneidungsgebiet von IATTC und WCPFC“*

1. Fischereifahrzeuge, die ausschließlich im WCPFC-Register geführt werden, wenden die Maßnahmen gemäß den Artikeln 29 bis 31 an, wenn sie im Überschneidungsgebiet von IATTC und der WCPFC gemäß Artikel 4 Buchstabe n fischen.

2. Fischereifahrzeuge, die sowohl im WCPFC- als auch im IATTC-Register geführt werden und Fischereifahrzeuge, die ausschließlich im IATTC-Register geführt werden, wenden die Maßnahmen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Absätze 2 bis 6 an, wenn sie in dem Überlappungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC gemäß Artikel 4 Buchstabe n fischen.“
- (7) Die Anhänge IA, IB, ID, IJ, III und VIII werden gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2013.

Artikel 1 gilt jedoch ab dem 9. Januar 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## ANHANG I

In Anhang IC der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 erhält der Eintrag für Schwarzen Heilbutt im NAFO-Gebiet 3LMNO folgende Fassung:

„Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet: NAFO 3LMNO (GHL/N3LMNO)
Estland	328	Analytische TAC
Deutschland	335	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Lettland	46	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Litauen	23 <sup>(1)</sup>	
Spanien	4 486	
Portugal	1 875 <sup>(2)</sup>	
EU	7 093 <sup>(3)</sup>	

TAC 12 098

- (1) Zu dieser Quote wird als Übertragung von Fangmöglichkeiten von einem Drittland eine zusätzliche Menge von 19,6 t hinzugefügt.
- (2) Zu dieser Quote wird als Übertragung von Fangmöglichkeiten von einem Drittland eine zusätzliche Menge von 10 t hinzugefügt.
- (3) Zu dieser Quote wird als Übertragung von Fangmöglichkeiten von einem Drittland eine zusätzliche Menge von 29,6 t hinzugefügt.“

## ANHANG II

In Anhang I Teil B der Verordnung (EU) Nr. 39/2013 erhält der Eintrag für Hering in Gebiet VI Clyde folgende Fassung:

„Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: VI Clyde <sup>(1)</sup> (HER/06ACL.)
Vereinigtes Königreich	Noch nicht <sup>(2)</sup> festgelegt	Vorsorgliche TAC
EU	Noch nicht <sup>(3)</sup> festgelegt	
TAC	Noch nicht <sup>(3)</sup> festgelegt	

<sup>(1)</sup> Clyde-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand im Seegebiet nordöstlich einer Linie zwischen:

- Mull of Kintyre (55°17,9'N, 05°47,8'W);
- einem Punkt mit den Koordinaten 55°04'N, 05°23'W und
- Corsewall Point (55°00,5'N, 05°09,4'W).

<sup>(2)</sup> Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

<sup>(3)</sup> Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.“

### **ANHANG III**

1. Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 wird wie folgt geändert:

(a) Der Eintrag für Lumb in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete V, VI und VII erhält folgende Fassung:

---

„Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	V, VI und VII (EU- und internationale Gewässer) (USK/567EI.)
Deutschland	13	Analytische TAC	
Spanien	46	Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	548		
Irland	53		
Vereinigtes Königreich	264		
Sonstige	13	<sup>(1)</sup>	
EU	937		
Norwegen	2 923	<sup>(2) (3) (4)</sup>	
TAC	3 860		
(1) Nur Beifänge. Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.			
(2) In den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII zu fischen (USK/*24X7C).			
(3) Besondere Bedingungen: Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten Vb, VI und VII dürfen 3000 t (OTH/*5B67-) nicht überschreiten.			
(4) Einschließlich Leng. Die norwegischen Quoten von 6140 t Leng (LIN/*5B67-) und 2923 t Lumb (USK/*5B67-) sind in einem Umfang bis zu 2000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden.“			

---

(b) Der Eintrag für Hering im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

---

„Art:	Hering <sup>(1)</sup> <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IIIa (HER/03A.)
Dänemark	(2) 23 115	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	370	(2)	
Schweden	24 180	(2)	
EU	47 665	(2)	
TAC	55 000		

(1) Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

(2) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in EU-Gewässern des Gebiets IV (HER/\*04-C.) gefangen werden.“

---

- (c) Der Eintrag für Hering in den EU-Gewässern und norwegischen Gewässern des Gebiets IV nördlich von 53° 30' N erhält folgende Fassung:

„Art:	Hering <sup>(1)</sup> <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	EU- und norwegische Gewässer des Gebiets IV nördlich von 53° 30' N (HER/4AB.)
Dänemark	82 009	Analytische TAC.	
Deutschland	50 671	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	24 160		
Niederlande	61 239		
Schweden	4 863		
Vereinigtes Königreich	66 172		
EU	289 114		
Norwegen	138 620	<sup>(2)</sup>	
 TAC	 478 000		

- (1) Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde. Die Mitgliedstaaten melden ihre Heringsanlandungen in den Gebieten IVa (HER/04A.) und IVb (HER/04B.) getrennt.  
 (2) Davon dürfen bis zu 50 000 t in EU-Gewässern der Gebiete IVa und IVb (HER/\*4AB-C) gefangen werden. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer südlich  
von 62° N (HER/\*04N-)<sup>(1)</sup>

EU	50 000
----	--------

- (1) Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde. Die Mitgliedstaaten melden ihre Heringsanlandungen in den Gebieten IVa (HER/\*4AN.) und IVb (HER\*/4BN.) getrennt.“

(d) Der Eintrag für Hering in den norwegischen Gewässern südlich von 62°N erhält folgende Fassung:

„Art:	Hering <sup>(1)</sup> <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/04-N.)
Schweden	922 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	922		
TAC	922		

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.“

(e) Der Eintrag für Hering im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

„Art:	Hering <sup>(1)</sup> <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IIIa (HER/03A-BC)
Dänemark	5 692	Analytische TAC	
Deutschland	51	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	916		
EU	6 659		
TAC	6 659		

(1) Ausschließlich Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm als Beifang gefangen wurde.“

- (f) Der Eintrag für Hering in den Gebieten IV und VIId und in den EU-Gewässern des Gebiets IIa erhält folgende Fassung:

„Art:	Hering <sup>(1)</sup> <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IV, VIId und EU-Gewässer des Gebiets IIa (HER/2A47DX)
Belgien	71	Analytische TAC	
Dänemark	13 787	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	71	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	71		
Niederlande	71		
Schweden	67		
Vereinigtes Königreich	262		
EU	14 400		
TAC	14 400		
(1)	Ausschließlich Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm als Beifang gefangen wurde.“		

- (g) Der Eintrag für Hering in den Gebieten IVc und VIId erhält folgende Fassung:

„Art:	Hering <sup>(1)</sup> <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IVc, VIId <sup>(2)</sup> (HER/4CXB7D)
Belgien	9 285 <sup>(3)</sup>	Analytische TAC	
Dänemark	1 123 <sup>(3)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	694 <sup>(3)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	12 338 <sup>(3)</sup>		
Niederlande	22 033 <sup>(3)</sup>		
Vereinigtes Königreich	4 793		
EU	50 266		
TAC	478 000		
(1)	Ausschließlich Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.		
(2)	Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seengebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Linie begrenzt wird, die von Landguard Point (51° 56' N, 1° 19,1' E) genau nach Süden bis 51° 33' N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des		

Vereinigten Königreichs verläuft.

- (3) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote können im Gebiet IVb (HER/\*04B.) gefangen werden.“
-

(h) Der Eintrag für Kabeljau im Skagerrak erhält folgende Fassung:

„Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Skagerrak (COD/03AN.)
Belgien	9 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
Dänemark	3 026 <sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	76 <sup>(1)</sup>		
Niederlande	19 <sup>(1)</sup>		
Schweden	530 <sup>(1)</sup>		
EU	3 660		
TAC	3 783		
(1)	Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 6 dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.		

- (i) der Eintrag für Kabeljau im Gebiet IV, den EU-Gewässern des Gebiets IIa und dem Teil des Gebiets IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, erhält folgende Fassung:

„Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	IV; EU-Gewässer des Gebiets IIa und der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (COD/2A3AX4)
Belgien	782	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Dänemark	4 495	<sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	2 850	<sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	966	<sup>(1)</sup>	
Niederlande	2 540	<sup>(1)</sup>	
Schweden	30	<sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	10 311		
EU	21 974		
Norwegen	4 501	<sup>(2)</sup>	
 TAC	 26 475		

- (1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 6 dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.  
 (2) Dürfen in EU-Gewässern gefangen werden. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IV (norwegische Gewässer) (COD/*04N-)
EU	19 099"

- (j) Der Eintrag für Kabeljau in den norwegischen Gewässern südlich von 62°N erhält folgende Fassung:

„Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (COD/04-N.)
Schweden	382 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	382	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

TAC Entfällt

- (1) Beifänge von Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.“

- (k) Der Eintrag für Kabeljau im Gebiet VIIId erhält folgende Fassung:

„Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	VIIId (COD/07D.)
Belgien	66 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
Frankreich	1 295 <sup>(1)</sup>		
Niederlande	39 <sup>(1)</sup>		
Vereinigtes Königreich	143		
EU	1 543		

TAC 1 543

- (1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 6 dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.“

- (l) Der Eintrag für Schellfisch im Gebiet IIIA und in den EU-Gewässern der Unterdivisionen 22-32 erhält folgende Fassung:

„Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	IIIa, EU-Gewässer der Unterdivisionen 22-32 (HAD/3A/BCD)
Belgien	13	Analytische TAC	
Dänemark	2 231	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	142		
Niederlande	3		
Schweden	264		
EU	2 653		
TAC	2 770"		

(m) Der Eintrag für Schellfisch im Gebiet IV und in den EU-Gewässern des Gebiets IIa erhält folgende Fassung:

„Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	IV; IIa (EU-Gewässer) (HAD/2AC4.)
Belgien	257	Analytische TAC	
Dänemark	1 770		
Deutschland	1 126		
Frankreich	1 963		
Niederlande	193		
Schweden	178		
Vereinigtes Königreich	29 194		
EU	34 681		
Norwegen	10 359		
 TAC	 45 040		

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

IV (norwegische Gewässer)  
(HAD/\*04N-)

EU                    25 798"

(n) Der Eintrag für Schellfisch in norwegischen Gewässern südlich von 62°N erhält folgende Fassung:

„Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HAD/04-N.)
Schweden	707	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC
	707		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU			Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt		
(1)	Beifänge von Kabeljau, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.“		

(o) Der Eintrag für Wittling im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

„Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: IIIa (WHG/03A.)
Dänemark	929	Vorsorgliche TAC
Niederlande	3	
Schweden	99	
EU	1 031	
TAC	1 050”	

(p) Der Eintrag für Wittling im Gebiet IV und in den EU-Gewässern des Gebiets IIa erhält folgende Fassung:

„Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: IV; IIa (EU-Gewässer) (WHG/2AC4.)
Belgien	365	Analytische TAC
Dänemark	1 577	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	410	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	2 370	
Niederlande	912	
Schweden	3	
Vereinigtes Königreich	11 402	
EU	17 039	
Norwegen	1 893	<sup>(1)</sup>
TAC	18 932	

(1) Dürfen in EU-Gewässern gefangen werden. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

IV (norwegische  
Gewässer)  
(WHG/\*04N-)

Europäische  
Union

---

---

11 544”

- (q) Der Eintrag für Wittling und Pollack in den norwegischen Gewässern südlich von 62° N erhält folgende Fassung:

„Art:	Wittling und Pollack <i>Merlangius merlangus</i> and <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (WHG/04-N.) für Wittling; (POL/04-N.) für Pollack
Schweden	190	<sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC.
EU	190		
TAC	Entfällt		
(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.“			

- (r) Der Eintrag für Blauen Wittling in den norwegischen Gewässern der Gebiete II und IV erhält folgende Fassung:

„Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	II und IV (norwegische Gewässer) (WHB/24-N.)
Dänemark	0		Analytische TAC
Vereinigtes Königreich	0		
EU	0		
TAC	643 000“		

- (s) Der Eintrag für Blauen Wittling in den Gebieten I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIId, VIIIe, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) erhält folgende Fassung:

„Art: <i>Micromesistius poutassou</i>	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIId, VIIIe, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (WHB/1X14)
Dänemark	17 715	<sup>(1)</sup> Analytische TAC
Deutschland	6 888	<sup>(1)</sup>
Spanien	15 018	<sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Frankreich	12 328	<sup>(1)</sup>
Irland	13 718	<sup>(1)</sup>
Niederlande	21 601	<sup>(1)</sup>
Portugal	1 395	<sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Schweden	4 382	<sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	22 987	
EU	116 032	<sup>(1)</sup>
Norwegen	45 000	
 TAC	 643 000	

- (1) Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 64 % in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/\*NZJM1) gefischt werden.
- (2) Übertragungen dieser Quote auf die Gebiete VIIId, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) sind zulässig. Diese Übertragungen müssen jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden.“
- 
-

- (t) Der Eintrag für Blauen Wittling in den Gebieten VIIc, IX und X sowie in den EU-Gewässern von CECAF 34.1.1 erhält folgende Fassung:

„Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	VIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (WHB/8C3411)
Spanien	13 213	Analytische TAC	
Portugal	3 303		
EU	16 516	<sup>(1)</sup>	
TAC	643 000		
(1)	Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 64 % in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/*NZJM2) gefangen werden.“		

- (u) Der Eintrag für Blauen Wittling in den EU-Gewässern der Gebiete II, IVa, V, VI nördlich von 56° 30'N und VII westlich von 12°W erhält folgende Fassung:

„Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	II, IVa, V, VI nördlich von 56°30'N und VII westlich von 12°W (EU-Gewässer) (WHB/24A567)
Norwegen	113 630	<sup>(1)(2)</sup>	Analytische TAC
TAC	643 000		
(1)	Wird auf die zwischen den Küstenstaaten vereinbarten Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.		
(2)	Besondere Bedingung: Die Fänge in Gebiet IV dürfen höchstens 28 408 t betragen, d.h. 25 % der Zugangsquote Norwegens.“		

- (v) Der Eintrag für Blauleng in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VI und VII erhält folgende Fassung:

„Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet: Vb, VI und VII (EU- und internationale Gewässer) (BLI/5B67-)
Deutschland	25	Analytische TAC
Estland	4	Artikel 11 dieser Verordnung gilt.
Spanien	79	
Frankreich	1 806	
Irland	7	
Litauen	2	
Polen	1	
Vereinigtes Königreich	459	
Sonstiges	7	<sup>(1)</sup>
EU	2 390	
Norwegen	150	<sup>(2)</sup>
TAC	2 540	
(1) Nur als Beifänge. Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.		
(2) In den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII (BLI/*24X7C) zu fischen.“		

(w) Der Eintrag für Leng in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (LIN/6X14.)
Belgien	30	Analytische TAC	
Dänemark	5	Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	109		
Spanien	2 211		
Frankreich	2 357		
Irland	591		
Portugal	5		
Vereinigtes Königreich	2 716		
EU	8 024		
Norwegen	6 140	<sup>(1)(2)</sup>	
TAC	14 164		

- (1) Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten VI und VII dürfen 3000 t nicht überschreiten (OTH/\*6X14.).
- (2) Einschließlich Lumb. Die norwegischen Quoten von 6140 t Leng und 2923 t Lumb sind in einem Umfang bis zu 2000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden.“

(x) Der Eintrag für Leng in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV erhält folgende Fassung:

(Art):	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (LIN/04-N.)
Belgien	6	Analytische TAC	
Dänemark	747	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	21	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	8		
Niederlande	1		
Vereinigtes Königreich	67		
EU	850		

TAC

Entfällt

---

(y) Der Eintrag für Kaisergranat in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV erhält folgende Fassung:

„Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (NEP/04-N.)
Dänemark	947	Analytische TAC	
Deutschland	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	53		
EU	1 000		

TAC

Entfällt“

---

---

(z) Der Eintrag für Tiefseegarnele im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

„Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: IIIa (PRA/03A.)
Dänemark	2 308	Analytische TAC
Schweden	1 243	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	3 551	
TAC	6 650"	

(aa) Der Eintrag für Tiefseegarnelen in den norwegischen Gewässern südlich von 62° N erhält folgende Fassung:

„Art:	Tiefseegarnelen <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/04-N.)
Dänemark	266	Analytische TAC
Schweden	91 <sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	357	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt	

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.“

(bb) Der Eintrag für Scholle im Skagerrak erhält folgende Fassung:

„Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: Skagerrak (PLE/03AN.)
Belgien	55	Analytische TAC
Dänemark	7 117	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	37	
Niederlande	1 369	
Schweden	381	
EU	8 959	
TAC	9 142"	

- (cc) Der Eintrag für Scholle im Gebiet IV, den EU-Gewässern des Gebiets IIa und dem Teil des Gebiets IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, erhält folgende Fassung:

„Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	IV; IIa (EU-Gewässer) und der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	5 598	Analytische TAC	
Dänemark	18 195	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	5 249		
Frankreich	1 050		
Niederlande	34 990		
Vereinigtes Königreich	25 893		
EU	90 975		
Norwegen	6 095		
 TAC	 97 070		

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

IV (norwegische Gewässer)  
(PLE/\*04N-)

EU                           37 331”

(dd) Der Eintrag für Seelachs in den Gebieten IIIa und IV und in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IIIb, IIIc und den Unterdivisionen 22-32 erhält folgende Fassung:

„Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und Unterdivisionen 22-32 (EU-Gewässer) (POK/2A34.)
Belgien	32	Analytische TAC	
Dänemark	3 757	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	9 487	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	22 326		
Niederlande	95		
Schweden	516		
Vereinigtes Königreich	7 273		
EU	43 486		
Norwegen	47 734	<sup>(1)</sup>	
TAC	91 220		

(1) Darf nur in den EU-Gewässern der Gebiete IV und IIIa (POK/\*3A4-C) gefangen werden. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen.“

(ee) Der Eintrag für Seelachs im Gebiet VI und in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete Vb, XII und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	VI; Vb, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (POK/56/-14)
Deutschland	655	Analytische TAC	
Frankreich	6 506		
Irland	217		
Vereinigtes Königreich	1 586		
EU	8 964		
Norwegen	500	<sup>(1)</sup>	
TAC	9 464		

(1) Nördlich von 56° 30' N (POK/\*5614N) zu fangen.“

---

---

(ff) Der Eintrag für Seelachs in den norwegischen Gewässern südlich von 62°N erhält folgende Fassung:

„Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (POK/04-N.)
Schweden	880 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
EU	880	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

TAC Entfällt

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.“

(gg) Der Eintrag für Schwarzen Heilbutt in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV und in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete Vb und VI erhält folgende Fassung:

„Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer); Vb und VI (EU- und internationale Gewässer) (GHL/2A-C46)
Dänemark	13	Analytische TAC	
Deutschland	23		
Estland	13		
Spanien	13		
Frankreich	218		
Irland	13		
Litauen	13		
Polen	13		
Vereinigtes Königreich	857		
EU	1 176		
Norwegen	824 <sup>(1)</sup>		
TAC	2 000		

(1) In EU-Gewässern der Gebiete IIa und VI zu fangen. Im Gebiet VI darf diese Menge nur mit Langleinen gefischt werden (GHL/\*2A6-C).“

(hh) Der Eintrag für Makrele in den Gebieten IIIa und IV und in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IIIb, IIIc und den Subdivisionen 22-32 erhält folgende Fassung:

„Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und Unterdivisionen 22-32 (EU-Gewässer) (MAC/2A34.)
Belgien	440	(3)	Analytische TAC
Dänemark	15 072	(3)	
Deutschland	4 59	(3)	
Frankreich	1 387	(3)	
Niederlande	1 396	(3)	
Schweden	4 174	(1) (2) (3)	
Vereinigtes Königreich		(3)	
EU	24 221	(1) (3)	
Norwegen	141 809	(4)	

TAC Entfällt

- (1) Besondere Bedingung: Einschließlich 242 t, die in norwegischen Gewässern südlich von 62° N gefischt werden müssen (MAC/\*04N-).
- (2) Beim Fischfang in norwegischen Gewässern sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.
- (3) Darf auch in norwegischen Gewässern des Gebiets IVa gefangen werden (MAC/\*4AN.).
- (4) Von Norwegens Anteil an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Diese Menge schließt den norwegischen Anteil an der TAC für die Nordsee im Umfang von 39 599 t ein. Diese Quote darf nur im Gebiet IVa (MAC/\*04A.) gefischt werden, ausgenommen 3000 t im Gebiet IIIa (MAC/\*03A.).

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

IIIa (MAC/*03 A.)	IIIa und IVbc (MAC/*3A4B C.)	IVb (MAC/*04 B.)	IVc (MAC/*04 C.)	VI; (internationale Gewässer) vom 1. Januar bis 31. März 2013 und im Dezember 2013 (MAC/*2A6.)	IIa
Dänemark	0	4 130	0	0	8 107

Frankreich	0	490	0	0	0
Niederlande	0	490	0	0	0
Schweden	0	0	390	10	1 573
Vereinigtes Königreich	0	490	0	0	0
Norwegen	3 000	0	0	0	0"

---

---

- (ii) Der Eintrag für Makrele in den Gebieten VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe, den EU- und internationalen Gewässern des Gebiets Vb und den internationalen Gewässern der Gebiete IIa, XII und XIV wird wie folgt ersetzt:

„Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe; Vb (EU- und internationale Gewässer), IIa, XII und XIV (internationale Gewässer) (MAC/2CX14-)
Deutschland	17 326	Analytische TAC	
Spanien	18		
Estland	144		
Frankreich	11 552		
Irland	57 753		
Lettland	106		
Litauen	106		
Niederlande	25 267		
Polen	1 220		
Vereinigtes Königreich	158 825		
EU	272 317		
Norwegen	11 788	(1) (2)	

TAC Entfällt

(1) Darf nur in den Gebieten IIa, VIa (nördlich von 56° 30' N) und in den Gebieten IVa, VIIId, VIIe, VIIIf und VIIh (MAC/\*AX7H) gefangen werden.

(2) Zusätzliche 28 362 t der Zugangsquote dürfen von Norwegen nördlich von 56° 30' N gefangen werden und sind auf seine Fangbeschränkungen anzurechnen (MAC/\*N6530).

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten und Zeiträumen nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IVa (EU- und norwegische Gewässer) (MAC/*A-EN)	IIa (norwegische Gewässer) (MAC/*2AN-)
	Vom 1. Januar bis 15. Februar 2013 und vom 1. September bis zum 31. Dezember 2013	
Deutschland	6 971	710
Frankreich	4 648	473
Irland	23 237	2 366

Niederlande	10 166		1 035
Vereinigtes Königreich	63 905		6 507
EU	108 927		11 091"

(jj) Der Eintrag für Makrele in den Gebieten VIIc, IX und X sowie in den EU-Gewässern von CECAF 34.1.1 erhält folgende Fassung:

„Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	VIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (MAC/8C3411)
Spanien	2 5682	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Frankreich	170	<sup>(1)</sup>	
Portugal	5 308	<sup>(1)</sup>	
EU	31 160		

TAC Entfällt

- (1) Besondere Bedingung: Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten VIIa, VIIb und VIIId (MAC/\*8ABD.) gefangen werden. Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten VIIa, VIIb und VIIId zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

VIIlb  
(MAC/\*08B.)

Spanien	2 157
Frankreich	14
Portugal	446"

(kk) Der Eintrag für Makrele in den norwegischen Gewässern der Gebiete IIa und IVa erhält folgende Fassung:

„Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	IIa und IVa (norwegische Gewässer) (MAC/2A4A-N)
Dänemark	10 694	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC
EU	10 694	<sup>(1)</sup>	

TAC

Entfällt

- (1) Fänge in IIa (MAC/\*02A.) und IVa (MAC/\*4A.) sind getrennt zu melden.“
-

(ll) Der Eintrag für Gemeine Seezunge in den EU-Gewässern der Gebiete II und IV erhält folgende Fassung:

„Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	II und IV (EU-Gewässer) (SOL/24-C.)
Belgien	1 164	Analytische TAC	
Dänemark	532		
Deutschland	931		
Frankreich	233		
Niederlande	10 511		
Vereinigtes Königreich	599		
EU	13 970		
Norwegen	30	<sup>(1)</sup>	
 TAC	 14 000		
(1)	Darf nur in den EU-Gewässern des Gebiets IV gefangen werden (SOL/*04-C.).“		

(mm) Der Eintrag für Sprotte und die dazugehörigen Beifänge im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

„Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	IIIa (SPR/03A.)
Dänemark	27 875	<sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC
Deutschland	58	<sup>(1)</sup>	
Schweden	10 547	<sup>(1)</sup>	
EU	38 480		
 TAC	 41 600		
(1)	Mindestens 95 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sprotte bestehen. Beifänge von Kliesche, Wittling und Schellfisch sind auf die restlichen 5 % der TAC anzurechnen (OTH/*03A.).“		

(nn) Der Eintrag für Bastardmakrele und die dazugehörigen Beifänge in den EU-Gewässern der Gebiete IVb, IVc und VIId erhält folgende Fassung:

„Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	IVb, IVc und VIId (EU-Gewässer) (JAX/4BC7D)
Belgien	38	<sup>(3)</sup>	Vorsorgliche TAC
Dänemark	16 367	<sup>(3)</sup>	
Deutschland	1 445	<sup>(1) (3)</sup>	
Spanien	304	<sup>(3)</sup>	
Frankreich	1 358	<sup>(1) (3)</sup>	
Irland	1 029	<sup>(3)</sup>	
Niederlande	9 854	<sup>(1) (3)</sup>	
Portugal	35	<sup>(3)</sup>	
Schweden	75	<sup>(3)</sup>	
Vereinigtes Königreich	3 895	<sup>(1) (3)</sup>	
EU	34 400		
Norwegen	3 550	<sup>(2)</sup>	
TAC	37 950		

- (1) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der im Gebiet VIId gefangenenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die nachstehenden Gebiete gefangen abgerechnet werden: IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (EU-Gewässer); Vb (EU- und internationale Gewässer), XII und XIV (internationale Gewässer) (JAX/\*2A-14).
- (2) Dürfen nur in den EU-Gewässern des Gebiets IV (JAX/\*04-C.) gefischt werden.
- (3) Bei mindestens 95 % der Anlandungen unter dieser Quote muss es sich um Bastardmakrele handeln. Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele werden auf die restlichen 5 % der Quote angerechnet (OTH/\*4BC7D).“

- (oo) Der Eintrag für Bastardmakrele und die dazugehörigen Beifänge in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IVa, den Gebieten VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe, den EU- und internationalen Gewässern des Gebiets Vb sowie den internationalen Gewässern der Gebiete XII und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	IIa und IVa (EU-Gewässer); VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (JAX/2A-14)
Dänemark	15 702	(1) (3)	Analytische TAC
Deutschland	12 251	(1) (2) (3)	
Spanien	16 711	(3)	
Frankreich	6 306	(1) (2) (3)	
Irland	40 803	(1) (3)	
Niederlande	49 156	(1) (2) (3)	
Portugal	1 610	(3)	
Schweden	675	(1) (3)	
Vereinigtes Königreich	14 775	(1) (2) (3)	
EU	157 989		
 TAC	 157 989		

- (1) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote, die vor dem 30. Juni 2013 in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IVa gefangen werden, dürfen als im Rahmen der Quote für die EU-Gewässer der Gebiete IVb, IVc und VIIId gefangen abgerechnet werden (JAX/\*4BC7D).
- (2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote können im Gebiet VIIId gefischt werden (JAX/\*07D.).
- (3) Bei mindestens 95 % der auf die Quote anzurechnenden Anlandungen muss es sich um Bastardmakrele handeln. Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele werden auf die restlichen 5 % der TAC angerechnet (OTH/\*2A-14).“

(pp) Der Eintrag für Stintdorsch und die dazugehörigen Beifänge im Gebiet IIIa und in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV erhält folgende Fassung:

„Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge <i>Trisopterus esmarki</i>	Gebiet:	IIIa ; EU-Gewässer der Gebiete IIa und IV (NOP/2A3A4.)
	167 345	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Dänemark			Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	32	<sup>(1)(2)</sup>	
Niederlande	123	<sup>(1)(2)</sup>	
EU	167 500	<sup>(1)</sup>	
Norwegen	20 000		
TAC	187 500		

Bei mindestens 95% der Anlandungen unter dieser Quote muss es sich um Stintdorsch handeln. Beifänge von Schellfisch und Wittling werden auf die restlichen 5 % der Quote angerechnet (OT2/\*2A3A4).

(2) Diese Menge darf nur in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV gefischt werden.“

---

(qq) Der Eintrag für Industriefisch in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV erhält folgende Fassung:

„Art:	Industriefisch	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (I/F/04-N.)
Schweden	800	<sup>(1)(2)</sup>	Vorsorgliche TAC
EU	800		
TAC	Entfällt		
(1)	Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.		
(2)	Besondere Bedingung: Davon nicht mehr als 400 t Bastardmakrelen (JAX/*04-N.).“		

---

(rr) Der Eintrag für andere Arten in den EU-Gewässern der Gebiete Vb, VI und VII erhält folgende Fassung:

„Art:	Andere Arten	Gebiet:	Vb, VI und VII (EU-Gewässer) (OTH/5B67-C)
EU	Entfällt	Vorsorgliche TAC	
Norwegen	140	<sup>(1)</sup>	
TAC	Entfällt		

(1) Nur Fänge mit Langleinen.“

(ss) Der Eintrag für andere Arten in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV erhält folgende Fassung:

„Art:	Andere Arten	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (OTH/04-N.)
Belgien	35	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	3 250		
Deutschland	366		
Frankreich	151		
Niederlande	260		
Schweden	Entfällt	<sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	2 438		
EU	6 500	<sup>(2)</sup>	
TAC	Entfällt		

(1) Quote für „andere Arten“, die Norwegen traditionell Schweden einräumt.

(2) Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.“

- (tt) Der Eintrag für andere Arten in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IV und VIa nördlich von 56° 30' N erhält folgende Fassung:

„Art:	Andere Arten	Gebiet:	IIa, IV und VIa nördlich von 56° 30' N (EU-Gewässer) (OTH/2A46AN)
EU	Entfällt	Vorsorgliche TAC	
Norwegen	3 250	<sup>(1)(2)</sup>	
TAC	Entfällt		

(1) Begrenzt auf die Gebiete IIa und IV (OTH/\*2A4-C).  
(2) Einschließlich nicht besonderer erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.“

---

2. Anhang IB der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 wird wie folgt geändert:

(a) Der Eintrag für Hering in den EU-, norwegischen und internationalen Gewässern der Gebiete I und II erhält folgende Fassung:

„Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	I und II (EU-, norwegische und internationale Gewässer) (HER/1/2-)
Belgien	14	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Dänemark	13 806	<sup>(1)</sup>	
Deutschland	2 418	<sup>(1)</sup>	
Spanien	46	<sup>(1)</sup>	
Frankreich	596	<sup>(1)</sup>	
Irland	3 574	<sup>(1)</sup>	
Niederlande	4 941	<sup>(1)</sup>	
Polen	699	<sup>(1)</sup>	
Portugal	46	<sup>(1)</sup>	
Finnland	214	<sup>(1)</sup>	
Schweden	5 116	<sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	8 827	<sup>(1)</sup>	
EU	40 297	<sup>(1)</sup>	
Norwegen	34 695	<sup>(2)</sup>	
TAC	619 000		

- (1) Bei der Meldung von Fängen an die Kommission sind auch die in jedem der folgenden Gebiete gefangenen Mengen zu melden: NEAFC-Regelungsbereich, EU-Gewässer, färöische Gewässer, norwegische Gewässer, Fischereizone um Jan Mayen, Fischereischutzzone um Svalbard.
- (2) Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC (Zugangsquote) abgezogen. Diese Quote darf in den EU-Gewässern nördlich von 62° N gefangen werden.

Besondere Bedingung:

Im Rahmen des oben genannten EU-Anteils der TAC dürfen in dem nachstehenden Gebiet maximal 34 695 t gefangen werden:

Norwegische Gewässer nördlich von 62° N und  
die Fischereizone um Jan Mayen  
(HER/\*2AJMN)

---

---

- (b) Der Eintrag für Kabeljau in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II erhält folgende Fassung:

„Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (COD/1N2AB.)
Deutschland	2 200	Analytische TAC
Griechenland	272	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	2 453	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Irland	272	
Frankreich	2 019	
Portugal	2 453	
Vereinigtes Königreich	8 533	
EU	18 202	
TAC	Entfällt“	

---

---

(c) Der Eintrag für Kabeljau in den grönländischen Gewässern des Gebiets NAFO 1 und des Gebiets XIV erhält folgende Fassung:

„Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: NAFO 1 (grönländische Gewässer); XIV (grönländische Gewässer) (COD/N1GL14)
Deutschland	1 391 <sup>(1)(2)(3)</sup>	Analytische TAC
Vereinigtes Königreich	309 <sup>(1)(2)(3)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	1 700 <sup>(1)(2)(3)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Norwegen	500	
TAC	Entfällt	

(1) Das Gebiet in Ostgrönland mit der Bezeichnung „Kleine Banke“ ist für alle Fischereien geschlossen. Das Gebiet wird durch folgende Koordinaten begrenzt:

- 64° 40' N 37° 30' W
- 64° 40' N 36° 30' W
- 64° 15' N 36° 30' W und
- 64° 15' N 37° 30' W

(2) Kann in Ost- oder Westgrönland gefangen werden. In Ostgrönland ist die Fischerei jedoch nur zulässig

- mit Trawlern vom 1. Juli bis 31. Dezember 2013.

- mit Langleinern vom 1. April bis 31. Dezember 2013.

(3) Die Fischerei ist zu 100 % unter von Beobachtern begleitet und mit Schiffsüberwachungssystemen (VSM) durchzuführen. In einem der nachstehend aufgeführten Gebiete dürfen maximal 80 % der Quote gefangen werden. Außerdem sollten in jedem Gebiet ein Mindestaufwand von 10 Hols durchgeführt werden:

Bereich	Grenze
1.	Ostgrönland (COD/N65E44) nördlich von 65° N östlich von 44° W
2.	Ostgrönland (COD/64E44) zwischen 64° N und 65° N östlich von 44° W
3.	Ostgrönland (COD/624E44) zwischen 62° N und 64° N östlich von 44° W
4.	Ostgrönland (COD/S62E44) südlich von 62° N östlich von 44° W
5.	Westgrönland (COD/S62W44) südlich von 62° N westlich von 44° W
6.	Westgrönland (COD/N62W44) nördlich von 62° N westlich von 44° W“

(d) Der Eintrag für Kabeljau in den Gebieten I und IIb erhält folgende Fassung:

„Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	I und IIb (COD/1/2B.)
Deutschland	7 739	<sup>(3)</sup>	Analytische TAC
Spanien	14 329	<sup>(3)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	3 758	<sup>(3)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	3 057	<sup>(3)</sup>	
Portugal	2 816	<sup>(3)</sup>	
Vereinigtes Königreich	5 223	<sup>(3)</sup>	
Übrige Mitgliedstaaten	250	<sup>(1) (3)</sup>	
EU	37 172	<sup>(2)</sup>	
TAC	986 000		
(1) Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Portugal und das Vereinigte Königreich.			
(2) Die Zuteilung des Teils des Kabeljaubestands, der für die EU in dem Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel verfügbar ist, und der zugehörigen Beifänge an Schellfisch, berührt nicht die Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.			
(3) Die Beifänge an Schellfisch dürfen bis zu 15 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen an Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.“			

(e) Der Eintrag für Atlantischen Heilbutt in den grönlandischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:	Atlantischer Heilbutt <i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Gebiet:	V und XIV (grönlandische Gewässer) (HAL/514GRN)
Portugal	125		Analytische TAC
EU	125		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Norwegen	75	<sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC			Entfällt

(1) Aus der EU-Quote und mit Langleinen zu fangen (HAL/\*514GN).“

- (f) Der Eintrag für Atlantischen Heilbutt in den grönländischen Gewässern des Gebiets NAFO 1 erhält folgende Fassung:

„Art:	Atlantischer Heilbutt <i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Gebiet:	NAFO 1 (grönländische Gewässer) (HAL/N1GRN.)
EU	125		Analytische TAC
Norwegen	75	<sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt		

(1) Aus der EU-Quote und mit Langleinen zu fangen (HAL/\*N1GRN).“

- (g) Der Eintrag für Grenadierfische in den grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (GRV/514GRN)
EU	40	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt	<sup>(2)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

- (1) Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt gefischt werden. Sie werden nur als Beifänge gefangen und sind getrennt zu melden.
- (2) Norwegen wird eine Gesamtmenge von 120 t gewährt, die entweder in diesem TAC-Gebiet oder in den grönländischen Gewässern von NAFO 1 (GRV/514N1G) gefangen werden kann.

Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514N1G) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514N1G) dürfen nicht gezielt gefischt werden. Sie werden nur als Beifänge gefangen und sind getrennt zu melden.“

- (h) Der Eintrag für Grenadierfisch in den grönlandischen Gewässern des Gebiets NAFO 1 erhält folgende Fassung:

„Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet:	NAFO 1 (grönlandische Gewässer) (GRV/N1GRN.)
EU	140	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC
TAC	Entfällt	<sup>(2)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

- (1) Besondere Bedingung: Rundnasengrenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/N1GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/N1GRN.) dürfen nicht gezielt gefischt werden. Sie werden nur als Beifänge gefangen und sind getrennt zu melden.
- (2) Norwegen wird eine Gesamtmenge von 120 t gewährt, die entweder in diesem TAC-Gebiet oder in den grönlandischen Gewässern von V und XIV (GRV/514N1G) gefangen werden kann.
- Besondere Bedingung: Rundnasengrenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514N1G) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514N1G) dürfen nicht gezielt gefischt werden. Sie werden nur als Beifänge gefangen und sind getrennt zu melden.“

- (i) Der Eintrag für Lodde in den grönlandischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	V und XIV (grönlandische Gewässer) (CAP/514GRN)
Dänemark	4 909		Analytische TAC
Vereinigtes	46		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	352		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	214		
Alle	254	<sup>(1)(2)</sup>	
EU	5 775	<sup>(3)</sup>	

TAC Entfällt

- (1) Mit Ausnahme von Mitgliedstaaten mit mehr als 10 % der EU-Quote.
- (2) Mitgliedstaaten mit Quotenzuteilung dürfen nur auf die Quote „alle Mitgliedstaaten“ zugreifen, wenn ihre eigene Quote ausgeschöpft ist.
- (3) Vom 1. Januar bis zum 30. April 2013 zu fangen. Wird bis zum 15. April 2013 eine Fangmenge von 70 % dieser ursprünglichen EU-Quote erreicht, so wird die EU-Quote automatisch um zusätzliche 5775 t erhöht, die im selben Zeitraum zu fangen sind. Die zusätzliche EU-Quote wird nach demselben Verteilungsschlüssel aufgeteilt.“

- (j) Der Eintrag für Schellfisch in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II erhält folgende Fassung:

„Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (HAD/1N2AB.)
Deutschland	289		Analytische TAC

Frankreich	174	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes	887	<sup>(1)</sup> Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	1 350	

TAC Entfällt“

- (k) Der Eintrag für Tiefseegarnele in den grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:	Tiefseegarnelen <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (PRA/514GRN)
Dänemark	2 400	Analytische TAC	
Frankreich	2 400	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	4 800	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	2 700	<sup>(1)</sup>	

TAC Entfällt

(1) Aus der EU-Quote.“

---

- (l) Der Eintrag für Seelachs in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II erhält folgende Fassung:

„Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (POK/1N2AB.)
Deutschland	2 040	Analytische TAC	
Frankreich	328	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes	182	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	2 550		

TAC Entfällt“

---

- (m) Der Eintrag für Schwarzen Heilbutt in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II erhält folgende Fassung:

„Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (GHL/1N2AB.)
Deutschland	25	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Vereinigtes	25	<sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	50	<sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.“

---

(n) Der Eintrag für Schwarzen Heilbutt in den grönlandischen Gewässern des Gebiets NAFO 1 erhält folgende Fassung:

„Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	NAFO 1 (grönlandische Gewässer) (GHL/N1GRN.)
Deutschland	2 075	Analytische TAC	
EU	2 075	<sup>(1)</sup> Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	575	<sup>(2)</sup> Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		
(1)	Südlich von 68° N zu fangen.		
(2)	Aus der EU-Quote.“		

(o) Der Eintrag für Schwarzen Heilbutt in den grönlandischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	V und XIV (grönlandische Gewässer) (GHL/514GRN)
Deutschland	3 695	Analytische TAC	
Vereinigtes	195	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	3 890	<sup>(1)</sup> Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	575	<sup>(2)</sup>	
TAC	Entfällt		
(1)	Darf von maximal sechs Schiffen gleichzeitig befischt werden.		
(2)	Aus der EU-Quote.“		

(p) Der Eintrag für Rotbarsch in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II erhält folgende Fassung:

„Art:	Rotbarsche <i>Sebastodes spp.</i>	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (RED/1N2AB.)
Deutschland	766	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Spanien	95	<sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	84	<sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Portugal	405	<sup>(1)</sup>	
Vereinigtes	150	<sup>(1)</sup>	
EU	1 500	<sup>(1)</sup>	
TAC	Entfällt		
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.“		

- (q) Der Eintrag für Rotbarsche (pelagisch) in den grönlandischen Gewässern der Gebiete NAFO 1F und den grönlandischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:	Rotbarsche (pelagisch) <i>Sebastodes</i> spp.	Gebiet: NAFO 1F (grönlandische Gewässer) und V und XIV (grönlandische Gewässer) (RED/N1G14P)
Deutschland	2 173 <sup>(1)(2)</sup>	Analytische TAC
Frankreich	11 <sup>(1)(2)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	16 <sup>(1)(2)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	2 200 <sup>(1)(2)</sup>	
Norwegen	800 <sup>(3)</sup>	
TAC	Entfällt	

- (1) Darf nur mit Schleppnetzen gefangen werden.  
 (2) Besondere Bedingung: Die Quoten dürfen im NEAFC-Regelungsbereich gefangen werden, sofern der darin gefangene Teil der Quoten getrennt gemeldet wird (RED/\*5-14P). Wenn im NEAFC-Regelungsbereich gefischt wird, darf erst ab dem 10. Mai 2013 und nur in tiefen pelagischen Gewässern innerhalb des Gebiets mit den folgenden Koordinaten („NEAFC-Box“) gefischt werden:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	64° 45'	28° 30'
2	62° 50'	25° 45'
3	61° 55'	26° 45'
4	61° 00'	26° 30'
5	59° 00'	30° 00'
6	59° 00'	34° 00'
7	61° 30'	34° 00'
8	62° 50'	36° 00'
9	64° 45'	28° 30'

- (3) Aus der EU-Quote; diese dürfen nur innerhalb der in Fußnote 2 definierten NEAFC-Box gefangen werden (RED/\*5-14N).“

- (r) Der Eintrag für andere Arten in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II erhält folgende Fassung:

„Art:	Andere Arten	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (OTH/1N2AB.)
Deutschland	117	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Frankreich	47	<sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	186	<sup>(1)</sup>	
EU	350	<sup>(1)</sup>	
TAC			Entfällt

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.“

3. Anhang ID der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 wird wie folgt geändert:

- (a) Der Eintrag für Schwertfisch im Atlantischen Ozean nördlich von 5° N erhält folgende Fassung:

„Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N)
Spanien	6 949	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Portugal	1 263	<sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Übrige Mitgliedstaaten	135,5	<sup>(1)(2)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	8 347,5		
TAC	13 700		

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 2,39 % dieser Menge können im Atlantik südlich von 5° N gefangen werden (SWO/\*AS05N).

(2) Ausgenommen Spanien und Portugal und nur als Beifang.“

- (b) Der Eintrag für Schwertfisch im Atlantischen Ozean südlich von 5° N erhält folgende Fassung:

„Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik südlich von 5° N (SWO/AS05N)
Spanien	4 818,18	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Portugal	361,82	<sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	5 180		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	15 000		

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 3,86 % dieser Menge können im Atlantik nördlich von 5° N gefangen werden (SWO/\*AN05N).“

4. Anhang IJ der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 erhält folgende Fassung:

**„ANHANG IJ**

**SPFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

„Art:	Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet:	SPFO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	7 808,07	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Niederlande	8 463,14	<sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Litauen	5 433,05	<sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	9 341,74	<sup>(1)</sup>	
EU	31 046"	<sup>(1)</sup>	

5. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 wird wie folgt geändert:

**„ANHANG III“**

**HÖCHSTZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN  
FÜR EU-SCHIFFE IN DRITTLANDSGEWÄSSERN**

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00' N	77	DK: 25 DE: 5 FR: 1 IE: 8 NL: 9 PL: 1 SV: 10 UK: 18	57
	Grundfischarten, nördlich von 62° 00' N	80	DE: 16 IE: 1 ES: 20 FR: 18 PT: 9 UK: 14 Nicht aufgeteilt: 2	50
	Makrele	Entfällt	Entfällt	70 <sup>6</sup>
	Industriearten, südlich von 62° 00' N	480	DK: 450 UK: 30	150

---

<sup>6</sup> Unbeschadet zusätzlicher Fanglizenzen, die Schweden von Norwegen nach der üblichen Praxis gewährt werden.“

6. Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 wird wie folgt geändert:

**„ANHANG VIII“**

MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN DER FANGGENEHMIGUNGEN  
FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN EU-GEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00' N	<b>20</b>	<b>20</b>
Venezuela <sup>7</sup>	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	<b>45</b>	<b>45</b>

---

<sup>7</sup>

Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Schiffseigner, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Fischerfahrzeugs in diesem Departement anzulanden, so dass sie in den Anlagen dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana in Einklang steht. Eine Kopie des ordnungsgemäß gebilligten Vertrags muss dem Antrag auf die Fanggenehmigung beigefügt werden. Wird eine solche Billigung verweigert, so müssen die französischen Behörden der betreffenden Partei und der Kommission dies zusammen mit einer Begründung mitteilen.“